

Satzung der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle,
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 S. 3 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Lachendorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich, unbeschadet des § 6, nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes oder der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.
- (2) Fällt die Amtshandlung oder Leistung Ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (4) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:
 - a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 10,00 €
 - b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 12,50 €
 - c) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem

- | | | |
|----|---|---------|
| | 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,75 € |
| d) | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem
2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 19,50 € |
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder wegen offenkundiger Unzulässigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag aufgrund unverschuldeter Unkenntnis gestellt worden ist.
- (8) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (9) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Soweit dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen für folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit;
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 5. Verwaltungstätigkeiten zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.
- (3) Für Inhaber der Ehrenamtskarte werden Gebühren nach dem gesonderten Kostentarif erhoben. Soweit dieser keine gesonderte Gebühr vorsieht gilt der allgemeine Gebührentarif.
- (4) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Dieses gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, soweit sie nicht im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telefon- und Faxgebühren;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen;
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden - soweit Gegenseitigkeit besteht - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (5) Von der Geltendmachung der Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

§ 7

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde zugänglich gemachte schriftliche Erklärung übernommen hat. Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist auch, wer kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Kosten können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

§ 10

Anwendungen des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lachendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2016 außer Kraft.

Samtgemeinde Lachendorf
L.S.

Warncke
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Lachendorf

in der Fassung vom 01.01.2018

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag	
		allgemein	für Inhaber der Ehrenamtskarte
1	Vervielfältigungen		
1.1	mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern, Plottern usw.		
1.1.1	bis Format DIN A 4	0,50 €	0,40 €
1.1.2	Format DIN A 3	1,00 €	0,90 €
1.1.3	Format DIN A 2	2,00 €	1,80 €
1.1.4	Format DIN A 1	4,00 €	3,50 €
1.1.5	Zuschlag für Farbkopien bzw. -drucke DIN A 4	1,50 €	
1.1.6	Zuschlag für Farbkopien bzw. -drucke DIN A 3	3,00 €	
1.1.7	Kopien für Vereine		
1.1.7.1	bis Format DIN A 4	0,10 €	
1.1.7.2	Format DIN A 3	0,20 €	
1.1.7.3	Format DIN A 2	0,40 €	
1.1.7.4	Format DIN A 1	0,80 €	
1.1.7.5	Zuschlag für Farbkopien bzw. -drucke DIN A 4	0,30 €	
1.1.7.6	Zuschlag für Farbkopien bzw. -drucke DIN A 3	0,60 €	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	4,00 €	3,50 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften		
2.2.1	die die Samtgemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	2,50 €	2,00 €
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00 €	4,00 €
2.3	Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 €	9,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €	1,00 €
3.2	Auskünfte und Auswertungen (schriftlich oder digital) zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen interessierter Gesellschaften o. ä.		
3.2.1	Grundgebühr	20,00 €	
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €	
4	Abgaben von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)		
4.1	für jede angefangene Seite	0,15 €	0,10 €
4.2	jedoch mindestens	1,50 €	1,00 €

5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangeinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
10	Steuer- und Abgabeangelegenheiten Ausdruck von Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	5,00 €	
11	Abgabe von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen u.ä. bis zur Größe von A 3 (Planauszüge) schwarz-weiß A 3 (Planauszüge) farbig A 2 schwarz-weiß A 2 farbig A 1 schwarz-weiß A 1 farbig	3,00 € 6,00 € 6,00 € 12,00 € 10,00 € 20,00 €	

12	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z.B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.) je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von bzw. zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen, je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
14	Bestätigung der Erschließung nach § 62 NBauO	50,00 €	
15	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des NStrG je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	
16	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	50,00 €	
17	Eheschließungen für alle Trauungen im Schloss Eldingen und für Samstagstraуungen in Lachendorf	180,00 €	
18	Archiv		
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben je angefangene Viertelstunde	10,00 € - 19,50 €	9,00 € - 15,00 €
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		
17.2.1	je Seite	2,00 €	1,50 €
17.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 16.1 erhoben werden	0,50 €	0,40 €
19	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter nach Maßgabe nachstehender Tabelle.		

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis einschließlich

150,00 €	7,50 €
200,00 €	9,50 €
250,00 €	11,50 €
300,00 €	13,50 €
350,00 €	15,00 €
400,00 €	16,50 €
450,00 €	18,00 €
500,00 €	19,50 €
550,00 €	21,00 €
600,00 €	22,50 €
650,00 €	24,00 €
700,00 €	25,50 €
750,00 €	27,00 €
800,00 €	28,50 €
850,00 €	30,00 €
900,00 €	31,00 €
950,00 €	32,00 €
1.000,00 €	33,00 €
1.150,00 €	35,50 €
1.300,00 €	38,00 €
1.450,00 €	40,50 €
1.600,00 €	43,00 €
1.750,00 €	45,50 €
1.900,00 €	48,00 €
2.050,00 €	50,50 €
2.200,00 €	53,00 €
2.350,00 €	55,50 €
2.500,00 €	58,00 €
2.700,00 €	61,00 €
2.900,00 €	64,00 €
3.100,00 €	67,00 €
3.300,00 €	70,00 €
3.500,00 €	73,00 €
3.700,00 €	76,00 €
3.900,00 €	78,50 €
4.100,00 €	81,00 €
4.300,00 €	83,50 €
4.500,00 €	86,00 €
4.750,00 €	88,50 €
5.000,00 €	91,00 €

von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € für je 500,00 €
3,50 €

von dem Mehrbetrag bis 500.000,00 € für je 1.000,00 €
6,00 €

von dem Mehrbetrag über 500.000,00 € für je 2.500,00 €
7,50 €

Werte über 5.000,00 € sind auf volle 500,00 €

Werte über 50.000,00 € sind auf volle	1.000,00 €		
Werte über 500.000,00 € sind auf volle	2.000,00 €		
aufzurunden.			
